

# Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB) der efach ag

## 1 Gegenstand

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) enthalten die Rahmenbedingungen für sämtliche Leistungen, welche die EFACH AG (nachfolgend EFACH) gegenüber ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend „Kunde“) erbringt (zusammen „Vertragsparteien“).

(2) Die EFACH bietet der öffentlichen Hand, Institutionen und privaten Unternehmungen komplexe Softwarelösungen an. Sie übernimmt die diesbezügliche Einführung, Lizenzierung, Wartung und Schulung.

(3) Für die gewünschten Leistungen wird eine separate Vereinbarung geschlossen, insbesondere für die Einführung des Projektes (Projektvertrag), die Lizenzierung (Software Lizenzvertrag) und die Software-Wartung (Software Wartungs-vertrag). Weiterer Support kann durch den Kunden optional bezogen werden (Abschluss Supportvertrag). Die vorliegenden AVB bilden integrierenden Bestandteil dieser individuellen Vereinbarungen.

(4) Abweichende Vertragsbedingungen, auf welche der Kunde in Erklärungen gegenüber EFACH hinweist, sind nur dann gültig, wenn EFACH diese ausdrücklich schriftlich akzeptiert und auch dann nur für das jeweilige Projekt.

(5) Die unterschriebene Offerte sowie Protokolle, Konzepte etc. bilden integrierenden Bestandteil der Vereinbarung und konkretisieren diese.

(6) Bei Widersprüchen geht die individuelle Vereinbarung und deren Anhänge diesen AVB bzw. der Offerte vor, jüngere Regelungen gehen älteren vor.

## 2 Offerte und Auftragserteilung

(1) Die Offerten der EFACH erfolgen schriftlich und sind, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, während 30 Tagen ab Datum der Offerte gültig.

(2) Individuelle Vereinbarungen zwischen der EFACH und dem Kunden kommen erst mit der Unterzeichnung dieser durch EFACH zustande.

(3) Bei Fehlen einer solchen kommt der Vertrag durch die Auftragsbestätigung der EFACH bzw. mit der Unterzeichnung der Offerte durch den Kunden zustande.

## 3 Leistungen der EFACH

(1) Der Leistungsumfang wird in der individuellen Vereinbarung bestimmt bzw. ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und/oder der Offerte der EFACH. Eine individuelle Anpassung und/oder Erweiterung der Software ist darin nur enthalten, wenn explizit erwähnt. Die EFACH entscheidet frei und abschliessend über das Lösungskonzept, die konkrete Ausprägung der Funktionalitäten, die

Umsetzung sowie über die Art und den Ort der Erbringung von Dienstleistungen.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, Weisungen rechtzeitig, klar, sachgerecht und auf Verlangen der EFACH schriftlich zu erteilen. Änderungen und Ergänzungen des Gegenstands und/oder des Umfangs der geschuldeten Leistungen sind ohne schriftliche Bestätigung seitens der EFACH unverbindlich.

(3) Führen Weisungen und/oder Ergänzungen des Leistungsgegenstandes und/oder -umfangs seitens des Kunden zu Mehrkosten bei der EFACH, ist diese zur Weiterverrechnung an den Kunden berechtigt. Individuelle Anpassungen werden immer zusätzlich verrechnet. Sind die Preise für solche zusätzlichen Leistungen nicht vereinbart oder im Kostendach ausdrücklich enthalten, stellt die EFACH diese nach effektivem Aufwand gemäss den aktuellen Dienstleistungspreisen in Rechnung.

(4) Der Kunde ist jederzeit berechtigt, Auskunft über die Ausschöpfung des Kostendaches zu verlangen. Changes fallen nicht unter das allfällig offerierte Kostendach.

(5) Die in der individuellen Vereinbarung bzw. Offerierte genannten Termine sind für beide Vertragsparteien verbindlich, wenn dies ausdrücklich so bezeichnet ist. Die Fristen verlängern sich automatisch, wenn die EFACH durch Umstände, welche der Kunde oder Dritte zu vertreten haben, in Verzug gerät. Bei technisch bedingten Ausfallzeiten, die nicht durch die EFACH zu vertreten oder zu beeinflussen sind (z.B. Ausfall von Servern oder Internetanbindungen, Lieferverzögerungen von Drittherstellern etc.), verlängern sich die vereinbarten Fristen entsprechend.

(6) Die EFACH ist berechtigt, zur Erfüllung der geschuldeten Leistungen Dritte beizuziehen.

(7) In die Kundenlösungen werden immer Drittprodukte eingebunden, wie z.B. eine SQL-Datenbank. Der Kunde ist sich dessen bewusst und ist darüber informiert. Der Kunde weiss, dass beispielsweise geänderte Rahmenbedingungen den Releaseplan beeinflussen können. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden solche Drittprodukte als Teil der vorausgesetzten Systemumgebung betrachtet. Für Betrieb, Wartung, Lizenzierung und Aktualisierung ist der Kunde verantwortlich

## 4 Voraussetzungen beim Kunden

(1) Der Kunde bestätigt, dass er sich über die Methodik, Vorgehensweise, Projektorganisation, Systemanforderungen etc. der EFACH informiert hat und mit der Zielsetzung des Vertrages einverstanden ist. Der Kunde hat sich ein umfassendes

Bild über die Funktionen und den Umfang der Software gemacht, insbesondere anhand von Demonstrationen, Dokumentationen und Installationen bei anderen Kunden. Er kennt die Spezifikationen und bestätigt, dass diese seinen Bedürfnissen entsprechen. Bei Fragen oder Unklarheiten setzt sich der Kunde umgehend mit der EFACH in Verbindung.

(2) Die Systemanforderungen seitens des Kunden werden durch die EFACH separat als Beilage festgehalten. Der Kunde ist verpflichtet, diese Voraussetzungen zu schaffen.

(3) Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung des festgelegten Honorars und der Spesen für Leistungen der EFACH.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, alle nötigen Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Er teilt der EFACH die zuständige und fachlich kompetente Ansprechperson mit und stellt dieser genügend Ressourcen für die Betreuung des Projekts zur Verfügung. Die Ansprechperson ist zur Unterzeichnung von allfälligen Protokollen und zur Abnahme befugt. Sie definiert die Stellvertretung und teilt Änderungen des Ansprechpartners der EFACH umgehend mit. Der Kunde ist für die interne Koordination und den internen Entscheidungsfindungsprozess verantwortlich.

(5) Dem Kunden ist bewusst, dass der Erfolg des Vertrages wesentlich von seiner Mitwirkung abhängig ist. Der Kunde hat u.a. folgende Mitwirkungspflichten:

- Bereitstellung der notwendigen Systeminfrastruktur, wie z.B. Hardware (installiert), Betriebssystem (installiert), Netzumgebung (installiert);
- Bereitstellung der notwendigen Passwörter;
- Schaffung eines geeigneten Remote-Zugangs auf die für die Durchführung von Realisierungen verwendeten Systeme des Kunden;
- Gewährung des Zugangs zu Räumen und Systemen;
- Freistellen von fach- und entscheidungskompetenten Mitarbeitenden zur Erarbeitung und Prüfung von Vorgaben oder Lösungskonzepten im notwendigen Umfang sowie zur Teilnahme an Besprechungen;
- Bereitstellung von qualifiziertem Personal zur Administration bzw. Benutzersupport im nötigen Umfang und Durchführung der entsprechenden Aktivitäten, soweit zwischen den Vertragsparteien nicht ausdrücklich anders vereinbart;
- Kontrolle der Daten liefernden Fremdsysteme (Administrativsystem etc.) bezüglich Datenqualität;
- Beauftragung von Drittanbietern sofern notwendig (Beispielsweise im Kontext von Fremdsystemen oder im Zusammenhang mit der Systeminfrastruktur

- Bereitstellung von geeigneten Räumen für die Schulung;
- Meldung von Programmfehlern und Störungen an die EFACH unter Beilage des verfügbaren Dokumentationsmaterials (Listen-Outputs, Bildschirmhardcopies u.ä.) und unter Angabe von Datum, Uhrzeit sowie der genauen Begleitumstände;
- Sicherung und Archivierung der Daten und der Software.

(6) Der Kunde verpflichtet sich, der EFACH rechtzeitig alle erforderlichen Daten, Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, damit diese die vertraglich vereinbarten Leistungen erbringen kann. Darüber hinaus muss der Kunde die EFACH von sich aus über alle Entwicklungen, Vorfälle und Erkenntnisse informieren, die für die Erbringung der Leistungen von Bedeutung sein könnten. Auf Verlangen der EFACH hat der Kunde die Vollständigkeit der Unterlagen und Auskünfte in einer von der EFACH ausgearbeiteten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

(7) Der Kunde ist verantwortlich für die Sicherung gespeicherter Daten vor Zerstörung oder Missbrauch.

(8) Erfüllt der Kunde seine vertraglichen Pflichten, insbesondere auch Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht gehörig, ist er für sämtliche Folgen verantwortlich. Allfällige daraus resultierende Zusatzkosten gehen voll zu Lasten des Kunden. Der Ersatz von weiterem daraus entstehendem Schaden bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## **5 Vergütung**

(1) Die Wartungsgebühren sind in der Vereinbarung bzw. in der Offerte festgelegt und werden nach Installation pro rata temporis und in den Folgejahren jeweils anfangs Jahr fällig. Die Wartungsgebühren können durch die EFACH unter Einhaltung einer zweimonatigen Ankündigungsfrist mit schriftlicher Mitteilung auf das Ende eines Kalenderjahres angepasst werden.

(2) Die Lizenzgebühren sind in der Vereinbarung bzw. in der Offerte festgelegt und werden nach Installation fällig. Wird die Software gemietet, wird die Gebühr nach Installation pro rata temporis und in den Folgejahren jeweils anfangs Jahr fällig.

(3) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, sind die Installationskosten sowie die Kosten für weitere Dienstleistungen in den Lizenzgebühren nicht enthalten und werden nach Aufwand zu den jeweils aktuellen Dienstleistungspreisen der EFACH verrechnet.

(4) Die in der Offerte bzw. in der individuellen Vereinbarung aufgeführten Dienstleistungsstunden gelten als Richtwert und werden nach Aufwand zum jeweils gültigen Tarif verrechnet. Dies gilt auch für allfällig notwendige Vor- und Nachbereitungszeit. Die aktuellen Dienstleistungspreise der

EFACH finden sich in der Beilage. Die EFACH informiert die Kunden über allfällige Anpassungen der Dienstleistungspreise.

(5) Ein allfällig offeriertes Kostendach gilt für den vereinbarten Leistungsumfang. Individuelle Anpassungen und Erweiterungen werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt. Im Kostendach nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt wird insbesondere ein allfälliger Koordinationsaufwand bei mehreren Ansprechpartnern, die Moderation des kundenseitigen Entscheidungsfindungsprozesses, zusätzlich durch den Kunden gewünschte Besprechungstermine vor Ort, die Unterstützung von Drittanbietern, telefonische oder elektronische Kundenanfragen sowie die Analyse und Problembhebung bei kundenseitigen Installationen.

(6) Alle Beträge verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und allfälliger anderer Abgaben. Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart, sind die Preise in Schweizer Franken geschuldet und netto zahlbar innert 30 Tagen.

(7) Fremdkosten gehen direkt zulasten des Kunden und können als komplette Vorauszahlung berechnet werden. In diesem Fall beginnt die EFACH mit der Leistungserbringung erst nach Gutschrift der Vorauszahlung. Bis dahin ruht der Vertrag und die Fristen verlängern sich entsprechend.

(8) Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne weitere Mahnung der Verzug des Kunden ein. Befindet sich der Kunde in Verzug, kann die EFACH die Erbringung weiterer Leistungen nach eigenem Ermessen von der Begleichung offener Rechnungen und der Leistung von Vorauszahlungen durch den Kunden abhängig machen oder ohne weiteres vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzforderungen der EFACH bleiben in jedem Fall vorbehalten.

(9) Bei Auflösung des Vertrages werden keine Gebühren rückerstattet.

## 6 Qualitätsüberprüfung

(1) Bringt der Kunde begründet und belegt wesentliche Mängel vor, wird auf Verlangen des Kunden durch einen unabhängigen Dritten eine technische Überprüfung durchgeführt.

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, diesen Personen Einsicht in alle projektspezifischen Unterlagen zu geben, solche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Auskünfte zu erteilen etc. und gegebenenfalls mit diesen Personen zusammenzuarbeiten.

(3) Die Kosten für diese Überprüfung trägt der Kunde, es sei denn, das Ergebnis der Überprüfung stellt wesentliche Fehler seitens der EFACH fest.

(4) Werden bei der Überprüfung wesentliche Mängel festgestellt, bessert die EFACH diese nach. Weitere Rechte stehen dem Kunden nicht zu.

## 7 Lizenz Standardsoftware

(1) Die EFACH räumt dem Kunden gegen Entgelt das Recht zur Nutzung der Standardsoftware sowie, wenn vorhanden, an der individuellen Anpassung ein. Art und Umfang dieser Nutzung richten sich nach der individuellen Vereinbarung.

(2) Ist nichts anderes bestimmt, ist das Nutzungsrecht zeitlich beschränkt, nicht ausschliesslich und nicht übertragbar. Der Kunde darf am Lizenzmaterial keinerlei Änderungen vornehmen und dieses auch nicht an Dritte weitergeben oder sonst wie zugänglich machen.

(3) Folgender Gebrauch des Lizenzmaterials bedarf der vorgängigen, schriftlichen Zustimmung der EFACH:

- Abspeichern der maschinenlesbaren Programme auf andern als den in der individuellen Vereinbarung genannten Rechnern;
- Gebrauch des Lizenzmaterials ausserhalb der Schweiz;
- Übertragung der Nutzungsrechte am Lizenzmaterial auf einen Dritten.

Eine über den in der Vereinbarung festgehaltenen Umfang hinausgehende Nutzung bedarf der vorgängigen schriftlichen Einwilligung der EFACH.

(4) Sofern nichts anderes vereinbart, prüft der Kunde das Lizenzmaterial sofort nach erfolgter Installation und teilt der EFACH festgestellte Probleme umgehend, spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich, begründet und nachvollziehbar mit.

(5) Die EFACH ist jederzeit bereit auf Wunsch und Kosten des Kunden die Programmierung resp. Offenlegung notwendiger Schnittstellen vorzunehmen. Bei Bedarf wird dies in einem separaten Projekt bzw. Projektvertrag geregelt.

(6) Auf Wunsch des Kunden hinterlegt die EFACH den Source Code gemäss separatem Escrow Agreement. Die Details sind auf einem Beiblatt festgehalten. Der Kunde trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Hinterlegung, auch die Aufwände der EFACH.

## 8 Wartung & Support der Standardsoftware

(1) Für Pflegeleistungen wird ebenfalls eine separate Vereinbarung abgeschlossen. Ist nichts anderes vereinbart, umfasst die Wartung:

- Erstellung von Pflege-Releases (Fehlerkorrekturen);
- Bezug von kostenlosen neuen Programm-Versionen mit Verbesserungen und Anpassungen (ca. 1-2x jährlich);
- Bereitstellung einer Support- und Hotlineinfrastruktur während der Bürozeiten;
- Nachführung der Programmdokumentation;
- Archivierung (Sicherung, Lagerung und Verwaltung) der beim Kunden installierten Software (Source-Programme);

- Regelmässige Informationen über Neuerungen und Verbesserungen der Software.
- (2) Die nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen werden, sofern in der Offerte bzw. in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, nicht von diesem Vertrag erfasst und nach Aufwand gemäss den geltenden Ansätzen der EFACH verrechnet bzw. dem (durch einen Supportvertrag eröffneten) Supportkonto belastet:
- Dienstleistungen, die aufgrund fehlender Ausbildung, Nichtbeachten der Dokumentation oder von Bedienungsfehlern durch den Kunden etc. erbracht werden müssen;
  - Software-Leistungen, die durch Hardware- und/oder Systemsoftwareänderungen bedingt sind;
  - Unterstützungsleistungen, die ausserhalb des Domizils der EFACH zu erbringen sind;
  - Unterstützungsleistungen aufgrund von Fehlern Dritter;
  - Datenkorrekturen und Wiederherstellung von Daten;
  - Installation von neuen Programmversionen und deren kundenspezifischen Parametrisierungen;
  - Weiterentwicklungen (Entwicklung von kundenspezifischen Funktionalitätserweiterungen);
  - Alle übrigen Dienstleistungen, die nicht unter Ziffer 8.1 aufgeführt sind.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Installation von neuen Programmversionen zuzulassen. Die Wartung der EFACH beschränkt sich auf die zwei von ihr zuletzt zur Verfügung gestellten Programmversionen.
- (4) Lehnt der Kunde die Installation von neuen Programmversionen ab und nutzt weiterhin eine ältere statt der aktuellen Programmversion, übernimmt er hierfür die volle Verantwortung. Er ist sich möglicher Konsequenzen bewusst und nimmt diese in Kauf. Die EFACH ist in diesem Fall von sämtlichen Pflichten befreit, insbesondere von der Wartung.
- (5) Der Kunde gibt der EFACH einen Superuser bekannt. Dieser ist für sämtliche Anfragen seitens des Kunden zuständig. Nur dieser ist befugt, sich mit der EFACH in Verbindung zu setzen.
- (6) Stellt der Kunde von sich aus Fehler oder Unstimmigkeiten fest, informiert er die EFACH umgehend. Er unterstützt die EFACH bei der Erbringung der Wartungsdienstleistungen.
- (7) Stellt sich heraus, dass die Störung nicht durch einen Mangel an der durch die EFACH gelieferten Software, sondern beispielsweise durch vorschriftswidriges Verhalten des Kunden, falsche Anweisungen, Hardwarefehler, Drittsoftware oder durch Eingriffe des Kunden oder von ihm beauftragte Dritte verursacht worden ist, stellt die EFACH die von ihr vorgenommenen Recherchen

und erbrachten Dienstleistungen dem Kunden nach ihren aktuellen Dienstleistungspreise zusätzlich in Rechnung (vgl. Ziffer 5).

(8) Bei auftretenden Problemen steht die EFACH grundsätzlich während der Bereitschaftszeit von Montag bis Freitag (ausgenommen eidgenössische gesetzliche Feiertage) von 08.30-11.30 Uhr und 13.30-17.00 Uhr zur Verfügung.

(9) Die Reaktionszeit beträgt max. 4 Stunden während den Bereitschaftszeiten.

(10) Die Leistungen werden innert angemessener Frist erbracht, wobei sich die EFACH um umgehende Erbringung in Notfällen bemüht. Der Kunde hat darauf aber keinen Anspruch.

(11) Pro Jahr führt die EFACH grundsätzlich eine ordentliche Wartung durch. Die Wartungsfenster (ausserordentliche und ordentliche) werden durch die EFACH im Voraus angekündigt.

(12) Nicht in der Wartung enthaltene Supportleistungen können durch den Kunden gegen separate Entschädigung bezogen werden. Auf Wunsch kann ein Supportkonto mit speziellen Konditionen errichtet werden. Hierfür wird eine separate Vereinbarung abgeschlossen.

## **9 Betrieb von Systemen**

(1) Auf Wunsch organisiert und koordiniert die EFACH für den Kunden den Betrieb von Systemen. Die separate Vereinbarung mit dem Provider wird durch den Kunden direkt unterzeichnet.

(2) Die EFACH teilt dem Kunden, sofern notwendig, die technischen Voraussetzungen für einen einwandfreien Betrieb mit. Für die Erfüllung ist der Kunde zuständig.

## **10 Geistiges Eigentum**

(1) Sämtliche Urheberrechte stehen der EFACH zu und gehen, soweit und sofern sie nicht bei der EFACH entstehen, an diese über.

(2) Die EFACH hat das Recht, die Arbeitsergebnisse im Rahmen ihrer Arbeit zu nutzen und sie insbesondere als Referenzen anzugeben.

(3) Zur Weitergabe von Arbeitsergebnissen der EFACH ist der Kunde nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der EFACH berechtigt.

(4) Jede über das vertraglich Vereinbarte hinausgehende kommerzielle Nutzung der Arbeitsergebnisse der EFACH ist genehmigungspflichtig und, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, vergütungspflichtig.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, seine Rechtsverhältnisse zu seinen Mitarbeitern und anderen Hilfspersonen – insbesondere durch ihn oder auf seinen Wunsch beigezogene Dritte – so auszugestalten, dass ein automatischer Übergang von Immaterialgüterrechten insbesondere Urheberrechten und das Recht auf Eintragung von Registerrechten auf die EFACH gewährleistet ist.

(6) Der Kunde garantiert, nur Erfüllungsgehilfen (Arbeitnehmende und Freelancer) einzusetzen, welche ihre Urheberrechte am Arbeitsergebnis gemäss Art. 16 URG vertraglich an ihn abtreten. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von EFACH den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

## **11 Haftung und Gewährleistung**

(1) Die EFACH erbringt ihre Leistungen fachmännisch und sorgfältig. In ihre Kundenlösungen werden immer Drittprodukte eingebunden, wie z.B. eine SQL-Datenbank. Der Kunde ist sich bewusst, dass dies die Releaseplanung beeinflussen und zu Lieferverzögerungen sowie technischen Problemen führen kann. Bei Problemen und Fehlern dieser Drittprodukte informiert die EFACH den Kunden umgehend. Die EFACH übernimmt keine Haftung für Schäden, welche aufgrund von fehlerhaften Drittprodukten verursacht wurden.

(2) EFACH übernimmt keine Gewähr dafür, dass die von ihr gewartete Software ununterbrochen und fehlerfrei, in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, Programmen und Informationssystemen funktioniert.

(3) Für die vom Kunden gelieferten Informationen, Daten, Bilder etc. ist dieser selber verantwortlich. Der Kunde bestätigt, dass er über die entsprechenden Nutzungsrechte verfügt und dass die Inhalte und die Nutzung nicht gegen geltendes Recht (z.B. rechts- oder sittenwidrige Inhalte, Urheberrechte Dritte etc.) verstossen.

(4) Für Leistungen, welche Dritte oder externe Berater auf Wunsch des Kunden erbringen, übernimmt die EFACH keine Haftung und keine Gewährleistung.

(5) Keine Gewährleistung übernimmt die EFACH für Mängel, welche durch Eingriffe des Kunden in die Software verursacht worden sind. Die für die Behebung solcher Fehler notwendigen Aufwendungen werden dem Kunden nach aktuellen Dienstleistungspreisen der EFACH in Rechnung gestellt.

(6) Die EFACH haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Verschulden und dies nur bis maximal zur Höhe der Vertragssumme. Für leichte Fahrlässigkeit wird die Haftung ausgeschlossen. Zudem haftet die EFACH nicht für entgangenen Gewinn, Datenverluste, Reputationsverluste und andere Folgeschäden.

(7) Die EFACH haftet auch nicht, wenn sie die Erbringung der Leistungen aufgrund höherer Gewalt zeitweise unterbrechen oder ganz einstellen muss. Als höhere Gewalt gelten insbesondere unvorhersehbare erhebliche Betriebsstörungen, Grippefälle, Pandemien, Unfälle, Arbeitskonflikte, behördliche Massnahmen, Anweisungen der Obrigkeit, besonders intensive Naturereignisse, kriegerische Ereignisse und Aufruhr.

(8) Die EFACH sichert dem Kunden zu, dass sie die notwendigen Rechte besitzt, um ihm den in Ziffer 7 bzw. im Lizenzvertrag umschriebenen Gebrauch am Lizenzmaterial verschaffen zu können.

(9) Der Kunde verpflichtet sich, die EFACH über allfällige Anspruchsanmeldungen Dritter umgehend zu informieren. Der EFACH steht es frei, den Prozess selber zu führen oder dem Kunden die Befugnis zu übertragen. In jedem Fall stellt der Kunde die EFACH von allen Forderungen Dritter, einschliesslich aller Kosten, wie beispielsweise Anwalts- und Gerichtskosten, frei. Eine von EFACH getroffene Erledigung ist für den Kunden in jedem Fall bindend.

## **12 Datenschutz**

(1) Die EFACH beachtet die Datenschutzgesetzgebung und insbesondere die Datenbearbeitungsgrundsätze. Sie speichert persönliche Daten nur zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und nur im dafür notwendigen Umfang. Die Mitarbeitenden der EFACH sind entsprechend geschult und sensibilisiert. Der Kunde bestätigt, dass er informiert ist, wie die EFACH mit den Daten umgeht, und dass er damit einverstanden ist.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, die Datenschutzgesetzgebung zu beachten. Sind durch die EFACH spezielle Vorschriften bezüglich Datenschutz und Sicherheit zu beachten, muss der Kunde die EFACH ausdrücklich schriftlich und rechtzeitig darüber informieren.

(3) Die Vertragsparteien treffen angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Sicherheit und Integrität der Daten zu gewährleisten. Zudem verpflichten sich die Vertragsparteien die Daten zu löschen, wenn diese nicht mehr benötigt werden.

(4) Der Kunde ist sich bewusst, dass er für seine Datensammlungen verantwortlich bleibt und somit auch für allfällige Auskunftsbeglehen zuständig ist. Auch für die Einholung von allfällig notwendigen Einwilligungen ist der Kunde selber verantwortlich.

## **13 Geheimhaltung**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, ihnen anvertraute Informationen und Daten, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sowie Know-how (nachfolgend „Inhalte“) geheim zu halten und vertraulich zu behandeln.

(2) Sie dürfen diese Inhalte Dritten weder ganz noch teilweise zugänglich machen. Im Einzelnen verpflichten sich die Vertragsparteien insbesondere,

- solche Inhalte ausschliesslich zum vorgesehenen Zweck zu verwenden;
- ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der betreffenden Partei solche Inhalte

- keinem Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen;
- auf Verlangen der betreffenden Partei sämtliche von ihr gelieferten Dokumente mit vertraulichem Inhalt zurück zu geben oder zu vernichten;
- ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der betreffenden Partei keine Dokumente mit vertraulichem Inhalt zu kopieren.

(3) Soweit die Vertragsparteien zur Erbringung von Leistungen Mitarbeiter und/oder externe Partner beiziehen, sind diese ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten.

#### **14 Schlussbestimmungen**

(1) Die Verträge können, sofern nichts anderes vereinbart, nur aus wichtigem Grund mit vorheriger schriftlicher Abmahnung und einer Nachfrist von 30 Tagen gekündigt werden.

(2) Änderungen und Ergänzungen der AVB sowie die Kündigung und allfällige Abmahnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

(3) Sollten Teile dieser AVB nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest der AVB weiter. Die Vertragsparteien werden allfällige Lücken durch Bestimmungen füllen, die den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommen.

(4) Die Verrechnung von gegenseitigen Forderungen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vertragsparteien.

(5) Die EFACH ist ausdrücklich berechtigt, für Kunden aus gleichen und ähnlichen Branchen tätig zu werden.

(6) Die unterzeichnenden Personen bestätigen jeweils mit ihrer Unterschrift, dass sie über die für den Abschluss dieses Geschäfts notwendige Unterschriftsberechtigung verfügen.

(7) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesen AVB auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.

(8) Beim Auftreten möglicher Konflikte unter diesen AVB sind die Vertragsparteien verpflichtet, unverzüglich eine Krisensitzung durchzuführen, das weitere Vorgehen zu besprechen und ein Krisenmanagement, gegebenenfalls unter Beizug eines Sachverständigen unabhängigen Dritten, einzusetzen. Dieser wird das Krisenmanagement selbständig organisieren und je nach Situation mit weiteren Fachleuten zusammenarbeiten.

(9) Der ausschliessliche Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Verträgen, welche auf der Grundlage der vorliegenden AVB zwischen der EFACH und dem Kunden abgeschlossen werden, ist der Sitz der EFACH. Anwendbar ist schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

(Version Mai 2015)